

Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommenener Personen

Diese FachInfo zeigt Möglichkeiten und Beschränkungen von Auslandsreisen vorläufig aufgenommenener Personen und informiert über die Ausstellung von Reisedokumenten.* Dabei unterscheiden sich

die Vorschriften für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (F-FL) von denjenigen für die vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen (F-VA). Sie werden daher im Folgenden einzeln dargestellt.

1. Reisebeschränkungen für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-FL)

F-FL haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 3 RDV – Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen). Dieses Dokument berechtigt zur Ein- und Ausreise aus der Schweiz und die Inhaber:innen können visumsfrei in der EU/EFTA reisen. Für Länder ausserhalb der EU/EFTA müssen die Visabestimmungen der betreffenden Staaten eingehalten werden. Ausgenommen sind jedoch Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland. Diese sind gemäss Art. 59c Abs. 1 AIG verboten und werden nur ausnahmsweise in begründeten Fällen aus wichtigen humanitären Gründen erlaubt (Art. 9 Abs. 6 RDV i.V.m. Art. 59c Abs. 2 AIG). Im Zuge einer Gesetzesverschärfung kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) seit April 2020 auch Reisen in bestimmte Nachbarstaaten der Herkunfts- oder Heimatländer verbieten (Art. 59c Abs. 1 AIG). Eine Umsetzung dieser Bestimmung steht aber bisher aus (Stand Dezember 2023). Missachten F-FL die erwähnten Reiseverbote in das Heimat- oder Herkunftsland, kann dies zu einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führen und

damit einhergehend zu einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und zur Wegweisung (Art. 63 Abs. 1bis und 2 lit. b AsylG). In der Folge obliegt es den kantonalen Behörden, über den weiteren Aufenthalt der Person zu entscheiden. Nicht aberkannt wird die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Person glaubhaft darlegen kann, dass die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund eines Zwangs erfolgte (Art. 63 Abs. 1bis AsylG).

Gesuchstellung und Gebühren

Die Ausstellung eines Reisepasses für F-FL muss persönlich beim kantonalen Migrationsdienst – oder bei Wohnsitz in den Gemeinden Bern, Biel oder Thun bei der städtischen Migrationsbehörde – beantragt werden. Den Antrag leitet die Migrationsbehörde an das SEM weiter, welches für die Ausstellung von Reisepässen zuständig ist. Da das Verfahren mehrere Wochen dauern kann, empfiehlt es sich, frühzeitig vor einer geplanten Auslandsreise einen Reisepass zu beantragen. Die Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses betragen für minderjährige Personen CHF 35.- und für Erwachsene CHF 115.-. Der Reisepass ist fünf Jahre gültig und kann nach Ablauf der Gültigkeit erneut beantragt werden.

Weitere Informationen zur Ausstellung von Reisepässen für Flüchtlinge sind auf der Homepage des SEM zu finden: www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Aufenthalt > Reisedokumente für ausländische Personen

* Ausführliche Informationen zur vorläufigen Aufnahme, insbesondere auch zu den jeweiligen Rechten, finden sich im FachInfo Vorläufige Aufnahme: www.kkf-oca.ch/fi-vorlaeufige-aufnahme

Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommener Personen

2. Reisebeschränkungen für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (F-VA)

Für F-VA ist die internationale Mobilität sehr eingeschränkt. Sie sind weitgehend den Asylsuchenden gleichgestellt und können nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen ins Ausland reisen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Art. 9 RDV:

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen können vom SEM ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten:

- a. bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen;
- b. zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten;
- c. zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind;
- d. zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland.

Diese Einschränkungen gelten für sämtliche Auslandsreisen, auch innerhalb von Europa. Als Familienangehörige nach Buchstabe a gelten Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatt:innen, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners bzw. ihrer Ehepartnerin (Art. 9 Abs. 3 RDV). Damit eine Reise aufgrund schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen bewilligt wird, muss die Situation durch ärztliche Berichte oder andere geeignete Dokumente belegt werden. Gerade bei Todesfällen kann dies dazu führen, dass eine Reisebewilligung nicht mehr rechtzeitig erteilt werden kann, da das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung bis zu drei Monate in Anspruch nehmen kann.

Den Reisegründen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b und d RDV kommt in der Praxis ein tiefer Stellenwert zu, da die Anforderungen in den wenigsten Fällen erfüllt sind. So handelt es sich bei der Erledigung von wichtigen, unaufschiebbaren und höchstpersönlichen Angelegenheiten beispielsweise um Gerichtstermine, bei welchen die Betroffenen persönlich erscheinen müssen. Damit Reisen zu Sport- und Kulturanlässen bewilligt werden, muss es sich um Anlässe von hoher Bedeutung handeln, bei welchen den Betroffenen eine tragende Rolle zukommt. Eine Auslandsturnier des örtlichen Fussballclubs wäre somit kein genügender Reisegrund.

Hingegen gelten für Schüler:innen im Rahmen von Reisen mit der Schulklasse innerhalb des EU-/EFTA-Raumes erleichterte Bestimmungen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c RDV). Die Klassenlehrkraft muss für eine Bewilligung frühzeitig eine Klassenliste bei der Migrationsbehörde einreichen und beglaubigen lassen.

Das Formular ist auf der Webseite des kantonalen Migrationsdienstes zu finden: www.asyl.sites.be.ch

- > News und Dokumente > Formulare und Merkblätter
- > Schulreisen innerhalb der EU und EFTA.

Freizeit- und Urlaubsreisen oder Reisen für Besuche von Verwandten oder Bekannten im nahen Ausland sind aufgrund dieser Regelungen kaum möglich. Würde die Verweigerung einer Reisebewilligung allerdings zu einer ausserordentlichen humanitären Härte führen, ist in Einzelfällen eine Reisebewilligung für F-VA aus humanitären Gründen möglich (Art. 9 Abs. 4 Bst. a RDV). In der Praxis wird dieser Ausnahmegrund aber nur selten angewendet.

Reist eine Person mit F-VA ohne Rückreisevisum nach Art. 7 RDV oder ohne einen Pass für Ausländer:innen nach Art. 4 Abs. 4 RDV in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat, gilt dies gemäss Art. 26a lit. d der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL) als definitive Ausreise, sofern die Person nicht beweisen kann, dass sie die Schweiz nicht definitiv verlassen wollte. Bei einer definitiven Ausreise sowie einem unbewilligten Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten erlischt die vorläufige Aufnahme (Art. 84 Abs. 4 AIG). In der Folge obliegt es den kantonalen Behörden, über den weiteren Aufenthalt der Person zu entscheiden.

Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommener Personen

Exkurs Status S: Im Dezember 2021 hat das Parlament im Rahmen einer Änderung des AIG beschlossen, F-VA und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) die Reise in ihr Heimat- oder Herkunftsland gänzlich zu verbieten. In Folge des Krieges in der Ukraine wird diese Regelung aber aktuell nicht in Kraft gesetzt: Personen mit Schutzstatus S, die einen biometrischen Pass der Ukraine besitzen, dürfen sich während 90 Tagen visumsfrei im Schengen-Raum aufhalten und bewilligungsfrei in die Ukraine zurückreisen. Damit besteht ein Widerspruch zwischen der beabsichtigten Änderung des AIG und der geltenden Regelung für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine, der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetzesänderung nicht vorzusehen gewesen war (Stand Dezember 2023).
Quelle: www.news.admin.ch/news/message/attachments/75522.pdf

Erleichterungen nach drei Jahren

Eine gewisse Lockerung der Reisebeschränkungen erfolgt drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme: Ab diesem Zeitpunkt können nach Art. 9 Abs. 4 Bst. b RDV auch Reisen aus «anderen Gründen» bewilligt werden. Dabei spielt aber der Grad der Integration eine wichtige Rolle. Der Bezug von Sozialhilfe kann zu einer Ablehnung des Gesuchs um Ausstellung eines Reisedokuments führen, stellt aber nicht per se ein Ablehnungsgrund dar (Art. 9 Abs. 5 RDV). Eine solche Situation kann beispielsweise bei einer Person in Ausbildung vorliegen, die keinen Anspruch auf Stipendien hat und deshalb Sozialhilfe bezieht. Diese Bestimmungen werden durch das SEM strikt ausgelegt und angewendet. Reisen aus humanitären oder aus anderen Gründen können nur einmal jährlich für eine Dauer von maximal 30 Tagen bewilligt werden. Eine Aufsplittung in mehrere kürzere Reisen ist nicht möglich.

Gesuchstellung und Gültigkeit

Wer die Ausstellung eines Reisedokuments beantragen möchte, muss persönlich beim kantonalen Migrationsdienst – oder bei Wohnsitz in den Gemeinden Bern, Biel oder Thun bei der städtischen Migrationsbehörde – vorsprechen und dort ein schriftliches Gesuch einreichen. Im Gesuch sollten die Reisegründe beschrieben sowie alle Beilagen aufgelistet werden. Die Migrationsbehörde leitet das vollständige Gesuch an das SEM weiter, welches für die Bewilligung sowie die Ausstellung von Reisedokumenten oder Rückreisevisa zuständig ist. Da das Verfahren mehrere Wochen dauern kann, wird empfohlen, eine geplante Auslandsreise mindestens drei Monate im Voraus zu beantragen.

Der Kanton Bern stellt auf seiner Webseite Merkblätter für die wichtigsten Reisegründe und die dazu benötigten Unterlagen zur Verfügung: www.asyl.sites.be.ch
> News und Dokumente > Formulare und Merkblätter
> Merkblätter Ersatzreisedokumente

Die Ausstellung des Reisedokuments kostet CHF 35.- für Minderjährige und CHF 115.- für Erwachsene. Das Ersatzreisedokument vom SEM ist zehn Monate gültig und berechtigt zur Ein- und Ausreise aus der Schweiz und zu visumsfreiem Reisen innerhalb der EU/EFTA. Für Länder ausserhalb der EU/EFTA müssen die Visa Bestimmungen der betreffenden Staaten eingehalten werden.

Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommener Personen

Exkurs afghanischer Pass: Das Bundesverwaltungsgericht beschäftigte sich in einem Urteil vom 3. Juli 2023 mit der Passbeschaffung von Afghan:innen. Die afghanische Botschaft in der Schweiz kann seit der Machtergreifung der Taliban keine neuen Pässe mehr ausstellen, sondern nur abgelaufene Pässe mittels Vignette verlängern (dies gilt auch für die afghanischen Botschaften in anderen europäischen Staaten). Für Afghan:innen, die nie im Besitze eines Passes waren, ist es somit unmöglich, in der Schweiz einen neuen Pass zu besorgen. Sich nach Afghanistan zu begeben und dort einen Pass ausstellen zu lassen, sei in der aktuellen Lage nicht zumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht hielt daher fest, dass diese Personen als schriftenlos gelten müssen und dass damit diese Voraussetzung für die Erteilung eines Reisedokuments für eine ausländische Person durch das SEM erfüllt sei (Art. 59 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. b und Art. 9 RDV).

Heimatlicher Pass

Geflüchtete Personen, die in die Schweiz einreisen, müssen ihre Pässe (falls vorhanden) bei der Einreise dem SEM abgeben. Ist ein gültiger Pass beim SEM hinterlegt, muss die gesuchstellende Person dies bei der Gesuchseinreichung erwähnen. Der Pass muss nicht aktiv beim SEM angefordert werden.

F-VA, die eine Reisebewilligung beantragen, müssen im Besitz eines gültigen heimatlichen Passes sein. Haben F-VA keinen gültigen heimatlichen Pass, müssen sie mit der heimatlichen Botschaft Kontakt aufnehmen und einen neuen Pass besorgen. Von F-VA wird dies erwartet, da sie nicht – wie anerkannte Flüchtlinge – persönlich verfolgt werden und ihnen somit keine Gefahr droht im Falle einer Kontaktaufnahme. Je nach Herkunftsland ist eine Kontaktaufnahme mit der Botschaft dennoch mit Herausforderungen verbunden (z.B. Eritrea, Afghanistan). Erhalten F-VA keinen Pass von ihrer Botschaft, müssen sie gegenüber dem Migrationsdienst ihre Bemühungen zum Erhalten eines Passes belegen können (z.B. mit einer Bestätigung der Botschaft). Auf dieser Grundlage kann das SEM Reisedokumente ausstellen.

Weitere Informationen zur Ausstellung von Reisepässen für F-VA sind auf der Homepage des SEM zu finden: www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Aufenthalt > Reisedokumente für ausländische Personen

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 14

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch